OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151635/30/DM/KGr - 151636/2

Datum:
Linz, 10. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde 1. des Dr. G D und 2. der E D, beide vertreten durch S, C & Partner Rechtsanwälte GmbH, Adresse, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde F vom 21.12.2017, GZ: Bau-153/9-37-2017, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Ansuchen vom 10.6.2015 (beim Stadtamt F am 8.9.2015 eingelangt) beantragte die B in F, Adresse (im Folgenden: Bauwerberin) die Erteilung einer (nachträglichen) Baubewilligung für die „Planabweichungen beim Neubau der Leergutüberdachung ursprüngl. Ansuchen vom 23.04.2009 und genehmigten Bescheid vom 23.07.2009“ auf dem Grundstück Nr. X1 der KG F. Diesem Ansuchen war der Einreichplan der Technisches Büro W GmbH, Adresse, mit Plandatum vom 10.6.2015 angeschlossen.

I.2. In weiterer Folge beauftragte die Baubehörde den bautechnischen Sachverständigen Ing. M V mit der Erstellung eines Gutachtens. In seinem Gutachten vom 12.8.2015 führt der Sachverständige zusammenfassend insbesondere aus, die Ausführung des Kistenlagers erfülle neben der Funktion als Witterungsschutz auch die eines Lärmschutzes. Die bauliche Anlage diene daher auch Lärmschutzzwecken. Durch das Überschreiten der Widmungsgrenze werde die eigentliche Schutzfunktion des Trenngrüns verletzt, auch wenn teilweise durch das Bauwerk ein gewisser Lärmschutz erreicht werde. In der derzeitigen Ausführung könne daher nicht von der Möglichkeit einer nachträglichen Baubewilligung ausgegangen werden.

I.3. Mit Schreiben vom 30.3.2017 teilte die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde F (im Folgenden: Bürgermeisterin) der Bauwerberin mit, das eingereichte Bauvorhaben widerspreche dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde F. Das in den Plänen dargestellte Kistenlager reiche um einen nicht genau definierten Bereich mehrere Meter in das westlich an die Widmung Sondergebiet des Baulandes – Brauerei angrenzende Trenngrün hinein. Die Schutzfunktion der Widmung „Trenngrün“ werde durch die Nutzung des projektierten Kistenlagers verletzt. Der Bauwerberin wurde gemäß § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und allfälligen Abänderung des Projektes eingeräumt.

Mit Stellungnahme vom 14.4.2017 führte die Bauwerberin unter Bezugnahme auf das schalltechnische Gutachten der X Sachverständigenbüro X-GmbH vom 25.8.2015, das Gutachten des Sachverständigen Architekt DI E D vom 18.6.2016 sowie das Gutachten des Ing. M V vom 12.8.2015 im Wesentlichen Folgendes aus: Das Trenngrün im relevanten Bereich habe eine zu geringe Tiefe, um überhaupt einen Immissionsschutz erbringen zu können. Es seien daher Immissionsschutzmaßnahmen, die eine wesentliche Verbesserung durch eine Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzbauwerk erbringen würden, in der Widmung „Trenngrün“ sinngemäß hinterlegt. Die Funktion des Lärmschutzes des Bauwerkes

werde durch die vorgelegten Gutachten bestätigt. Eine Verletzung der Schutzfunktion des Trenngrüns durch das Bauwerk liege keinesfalls vor, sondern bringe dieses nur Verbesserungen. Funktionell entspreche das bestehende Bauwerk daher aus raumordnungsrechtlicher Sicht jedenfalls der Trenngrünfunktion.

I.4. Zum Rechtsauskunftsersuchen der Baubehörde vom 11.5.2017 wurde seitens der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung die Stellungnahme vom 31.5.2017 übermittelt. Zusammengefasst wird darin ausgeführt, in der gegenständlichen Grünland-Sonderwidmung „Trenngrün“ könnten grundsätzlich bauliche Anlagen – soweit sie notwendige Immissionsschutzmaßnahmen darstellen – errichtet werden. Es bestünden jedoch erhebliche Bedenken, dass auch eine asphaltierte Fläche, auf der möglichweise auch betriebliche Manipulationen stattfinden würden, für diese Art der Grünlandsonderwidmung für notwendig erachtet werden könne.

I.5. Daraufhin erstattete die von der Baubehörde beigezogene Sachverständige Ing. I M ihr bautechnisches Gutachten laut Niederschrift vom 30.6.2017.

I.6. Am 7.7.2017 fand die Bauverhandlung statt, bei der unter anderem durch die nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Einwendungen (laut ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 6.7.2017) erhoben wurden. Die Bf bringen darin auf das Wesentliche zusammengefasst vor, die Errichtung der Lagerhalle im Grünland widerspreche dem Flächenwidmungsplan. Darüber hinaus habe diese Bebauung des Grünlandes zu einer wesentlichen Verschlechterung der Immissionssituation geführt.

I.7. Mit Bescheid der Bürgermeisterin vom 18.9.2017 wurde die beantragte Baubewilligung unter Vorschreibung diverser Auflagen erteilt.

I.8. Die dagegen erhobene Berufung der Bf (und auch den Berufungen der übrigen Nachbarn) wurde mit dem nun angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde F (= belangte Behörde) vom 21.12.2017 als unbegründet abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde insbesondere aus, die Errichtung des Bauwerks führe zu einer Verbesserung der Lärmschutzsituation, sodass den Anforderungen des § 21 Abs. 2 Oö. ROG jedenfalls entsprochen werde. Laut dem Gutachten des Sachverständigen DI E D sei das bestehende Trenngrün zu schmal, um tatsächlich einen wirksamen Immissionsschutz zu erbringen. Demgegenüber bewirke die Errichtung des gegenständlichen Bauwerks eine Reduktion der Lärmbelastung um ca. 15 dB. Das Bauwerk sei in seiner Gesamtheit gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG nötig, um die Funktion des Grünland-Trenngrüns gemäß § 21 Abs. 2 Oö. ROG zu erfüllen. Im erstinstanzlichen Bescheid sei per Auflage die Nutzung des im Trenngrün liegenden Bereiches des Flugdaches für Lager- und andere betriebliche Zwecke untersagt

worden. Der im Trenngrün befindliche Teil des Bauwerks fungiere somit ausschließlich als Lärmschutzmaßnahme.

I.9. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf mit Schriftsatz vom 18.1.2018 fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Bf bringen durch ihre rechtsfreundliche Vertretung im Wesentlichen vor, die Errichtung eines Kistenlagerplatzes im Grünland sei keine Maßnahme, die im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 notwendig sei, das Grünland überhaupt widmungsgemäß zu nutzen. Die Unterteilung des Bauvorhabens in ein Flugdach, das dem Lärmschutz diene und eine asphaltierte Fläche, die – nach Ansicht der Behörde – bewilligungsfrei sei, sei nicht zulässig. Auch sei die weitere Unterteilung des Flugdaches in eine Lärmschutzmaßnahme im Grünland und einen Lagerplatz im Bereich der Sonderwidmung Brauhaus unzulässig. Die Auflage des Bewilligungsbescheides „Auflage Trenngrün“ sei rechtswidrig, zumal sie in das Wesen des Bewilligungsantrages eingreife. Das Heranrücken der Betriebsanlage an die Liegenschaft der Bf führe zu einer erheblichen Beeinträchtigung und Gefährdung der Bf im Sinne schädlicher Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Lärm. Darüber hinaus sei infolge willkürlichen Behördenhandels der Gleichheitssatz verletzt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde beantragt.

I.10. Mit Schreiben vom 10.4.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde der Bf samt zugehörigem Verwaltungsakt – jedoch unvollständig – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit Schreiben vom 13.4.2018 übermittelte die belangte Behörde die fehlenden Aktenteile. Über weitere Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden seitens der belangten Behörde mit Email vom 30.4.2018 und mit Schreiben vom 30.4.2018 ergänzende Unterlagen (Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde F, Schreiben der Nachbarn vom 13.6.2015, Bauansuchen vom 23.4.2009, Baubewilligungsbescheid vom 13.8.2009, Entwurf für eine Änderung des Flächenwidmungsplans der Stadtgemeinde F, Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 11.12.2017 und Einreichplan zur Planabweichung beim Neubau der Leergutüberdachung vom 10.6.2015) vorgelegt.

I.11. Am 7.9.2018 und am 14.9.2018 übermittelte die belangte Behörde die in der Zwischenzeit rechtswirksam gewordenen Änderungen des Bebauungsplans und des Flächenwidmungsplans der Stadtgemeinde F.

Im Hinblick auf diese Änderung der für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich maßgeblichen Rechtslage, wurde sowohl den Bf als auch der Bauwerberin mit hg. Schreiben vom 19.9.2018 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme dazu eingeräumt.

Mit Schriftsatz vom 18.10.2018 erstatten die Bf durch ihren ausgewiesenen Rechtsvertreter eine ausführliche Stellungnahme. Darin wird auf das Wesentliche

zusammengefasst ausgeführt, der Bebauungsplan Nr. PT1 „Brauerei“ und der Flächenwidmungsplanteil Nr. 6, Änderung Nr. 20, seien gesetz- und verfassungswidrig. Die Bf regen daher an, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung dieser Verordnungen beantragen. Im Übrigen wurde der Einwand erhoben, das verfahrensgegenständliche Flugdach weise eine Höhe auf, die nicht mit dem gegenständlichen Bebauungsplan vereinbar sei.

In der Stellungnahme der Bauwerberin vom 25.10.2018 wird zusammengefasst vorgebracht, die behauptete Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte bzw. ein gesetzwidriges Zustandekommen der gegenständlichen Verordnungen liege nicht vor. Die Bauwerberin beantragt daher der Beschwerde keine Folge zu geben und den bekämpften Bescheid vollinhaltlich zu bestätigen.

I.12. Mit Schreiben vom 7.1.2019 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Gemeinderat der Stadtgemeinde F (als Verordnungsgeber) und die Oö. Landesregierung zu den in der Stellungnahme der Bf vorgebrachten Argumenten betreffend die angenommene Gesetz- und Verfassungswidrigkeit der hier maßgeblichen Verordnungen Stellung zu nehmen und die bezughabenden Verordnungsakten im Original vorzulegen.

Am 4.4.2019 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Stellungnahme des Gemeinderates der Stadtgemeinde F übermittelt.

Die Stellungnahme der Oö. Landesregierung langte hg. am 13.5.2019 ein.

Am 24.5.2019 brachten die Bf eine weitere Stellungnahme beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

I.13. Am 13.6.2019 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der der Erstbeschwerdeführer, ein Vertreter der Bauwerberin, die jeweiligen rechtsfreundlichen Vertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.

II. Festgestellter (entscheidungsrelevanter) Sachverhalt:

II.1. Die Bauwerberin betreibt in Adresse, eine Brauerei. Mit Bauansuchen vom 23.4.2009 beabsichtigte die Bauwerberin die Erweiterung des Lager- und Produktionsgebäudes auf dem Grundstück Nr. X1, KG F. Dieses Bauvorhaben umfasste unter anderem die Errichtung eines überdachten Kistenlagers im westlichen Teil des Baugrundstückes. Für dieses Bauvorhaben war eine gewerberechtliche Bewilligung erforderlich, wobei eine gemeinsame gewerberechtliche und baurechtliche Verhandlung am 20.7.2009 stattgefunden

hat [Bauansuchen vom 23.4.2009, Beilage zu ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Verhandlungsschrift vom 20.7.2009, Beilage zu ON 9 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde F vom 13.8.2009 wurde das Bauvorhaben „Erweiterung der Logistikhalle“ auf dem Grundstück Nr. X1 der KG F baurechtlich bewilligt [Bescheid vom 13.8.2009, Beilage zu ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II.2. Mit gegenständlichem Bauansuchen vom 10.6.2015 begehrte die Bauwerberin die Baubewilligung für die geänderte Ausführung des überdachten Kistenlagers (Planabweichung) auf dem Grundstück Nr. X1, KG F. Dieses Kistenlager wurde auf dem Baugrundstück der Bauwerberin weiter westlich als mit Bescheid vom 13.8.2009 bewilligt ausgeführt. Laut Einreichplan ist das Kistenlager überdacht und wird an der westlichen und südlichen Außenseite verkleidet, wobei die Außenwandverkleidung ab einer Höhe von ca. 50 cm über dem Gelände beginnt. Im Baubewilligungsbescheid vom 18.9.2017 wurde der Bauwerberin durch Auflagen vorgeschrieben, die westseitige und die südseitige Wandverkleidung des Flugdaches bis zur Geländeoberkante zu verlängern und fugendicht zu schließen. Die südseitige Wand des Flugdaches ist zudem bis zur westseitigen Rückwand des Flugdaches zu schließen [Bauansuchen vom 10.6.2015 – ON 1, bautechnisches Gutachten laut Niederschrift vom 30.6.2017 – ON 6 und Bescheid der Bürgermeisterin vom 18.9.2017 – ON 9, jeweils des verwaltungsbehördlichen Aktes].

II.3. Beim Betrieb der Bauwerberin in Adresse, handelt es sich um eine Brauerei. Zum Produktionsbetrieb der Brauerei gehören neben den eigentlichen Produktionsbereichen typischerweise auch entsprechende Lagerbereiche, wie das verfahrensgegenständliche Kistenlager [Gutachten des Ing. M V vom 12.8.2015, Beilage zu ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Laut dem von der Bauwerberin vorgelegten schalltechnischen Gutachten stellt die ausgeführte Flugdachkonstruktion eine wirksame Maßnahme zum Immissionsschutz dar [schalltechnisches Gutachten der X Sachverständigenbüro X-GmbH vom 25.8.2015, Beilage zu ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Der Lärmschutz des ausgeführten Kistenlagers beträgt ca. 7-10 dB. Die bauliche Anlage dient daher (auch) Lärmschutzzwecken [Gutachten des Ing. M V vom 12.8.2015, Beilage zu ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

II.4. Die Bf sind jeweils zur Hälfte Eigentümer des Grundstückes Nr. X5 der KG F, welches im Bereich von weniger als 50 m südlich des Baugrundstückes – getrennt durch das öffentliche Gut (W-straße) – situiert ist [DORIS-Auszug und Grundbuchsauszug – ON 28 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Die Bf erstatteten ein umfangreiches Vorbringen dahingehend, dass die Errichtung des gegenständlichen Kistenlagers mit der Widmung „Trenngrün“ nicht vereinbar

sei. Thematisiert wurden auch die von den Bf durch das Bauvorhaben befürchteten Immissionen und die nach dem geltenden Bebauungsplan zulässige Gebäudehöhe. Von den Bf wurden keine Einwendungen im Hinblick auf die Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie erhoben [Einwendungen – ON 7; Berufungsschriftsatz – ON 11 und Beschwerde – ON 16, jeweils des verwaltungsbehördlichen Aktes sowie Stellungnahmen – ON 12 und ON 25 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, den verwaltungsgerichtlichen Akt sowie durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.6.2019. Die obigen Feststellungen ergaben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln widerspruchsfrei.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Gemäß § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 sind Nachbarn bei Bauvorhaben, welche kein Wohngebäude zum Gegenstand haben, die Eigentümer und Miteigentümer der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind. Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

Das verfahrensgegenständliche Kistenlager ist auf dem Grundstück Nr. X1, KG F, der Bauwerberin situiert. Das im Eigentum der Bf stehende Grundstück Nr. X5, KG F, liegt im 50 m-Bereich um dieses Baugrundstück. Die Bf sind daher unstrittig Nachbarn im Sinne der Oö. BauO 1994.

IV.2. Gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn [...] im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. [...]

Wie festgestellt, bedurfte das Bauvorhaben der Bauwerberin betreffend die Erweiterung der Logistikhalle, welches ua. die Errichtung des nunmehr verfahrensgegenständlichen Kistenlagers auf dem Grundstück Nr. X1, KG F, umfasste, einer gewerberechtlichen Genehmigung. Wegen der Erforderlichkeit einer gewerberechtlichen Genehmigung für diese bauliche Anlage gelangt im Beschwerdefall somit die Bestimmung des § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 zur Anwendung.

Nach dieser Bestimmung sind Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betreffen (§ 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994). Andere Einwendungen, z.B. wegen Lärmbelästigung oder sonstiger Immissionen aus dem Bauvorhaben, sind unzulässig und daher zurückzuweisen. Die von einem Gewerbebetrieb konkret ausgehende Belästigung ist Gegenstand des gewerblichen Betriebsanlagenverfahrens. Im baubehördlichen Verfahren ist die Zulässigkeit eines Betriebs in einer bestimmten Widmungskategorie nach seiner Betriebstype zu prüfen. Die in den einzelnen Widmungen zulässigen Betriebstypen bestimmen sich nach der Oö. Betriebstypenverordnung (vgl. Neuhofer, Oberösterreichisches Baurecht[7] [2014] Oö. BauO 1994 § 31 Rz 14 sowie VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0037; 12.6.2012, 2009/05/0105).

Die Immissions-Einwendungen der Bf sind im gegenständlichen Baubewilligungsverfahren betreffend die geänderte Ausführung des überdachten Kistenlagers (Planabweichung) somit auf die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie beschränkt. Wie festgestellt, haben die Bf allerdings kein solches Vorbringen (betriebstypologische Einwendungen) erstattet. Vor dem Hintergrund des § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 erweisen sich die Einwendungen der Bf betreffend (behauptetermaßen) unzulässige Beeinträchtigungen und Belästigungen durch das bewilligte Bauvorhaben, insbesondere durch Lärm, somit als unzulässig.

Der Betrieb der Bauwerberin entspricht jedoch ohnedies einer in der maßgeblichen Widmung zulässigen Betriebstype: Das verfahrensgegenständliche Kistenlager gehört – wie unbestritten festgestellt werden konnte – zum Brauereibetrieb der Bauweberin am Standort F (Betriebseinheit). Nach der Oö. Betriebstypen-verordnung 2016 (Oö. BTypVO 2016) ist der Betrieb einer Brauerei („Betrieb zur Erzeugung von Getränken und Tabakwaren“) dem Betriebsbaugebiet zugeordnet. Im Hinblick auf die Frage der Zulässigkeit dieser Betriebstype in der gegebenen Widmung, ist im vorliegenden Fall die zwischenzeitig erfolgte Änderung des Flächenwidmungsplanes maßgeblich (Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes; vgl. VwGH 27.4.2016, 2015/05/0069). Gemäß dem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde F, Flächenwidmungsteil Nr. 6, Änderung Nr. 20 „Brauerei“, vom Gemeinderat der Stadtgemeinde F am

19.3.2018 beschlossen, vom 13.8.2018 bis 28.8.2018 kundgemacht, liegt das Baugrundstück Nr. X1, KG F, in der Widmung „Sondergebiet des Baulandes“ mit der Zweckbestimmung „Brauhaus“ (vgl. § 23 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994). Der Betrieb der Bauwerberin ist nach seiner Betriebstype in dieser Widmung unzweifelhaft zulässig. Für jenen Bereich dieses Grundstückes, auf welchem das verfahrensgegenständliche Kistenlager ausgeführt ist, gelangt zudem die Widmung „Schutz- und Pufferzone im Bauland, SP 2: lärmschutzorientierte Bauausführung auf der Grundlage eines schalltechnischen Projektes“ zur Anwendung. Im schalltechnischen Gutachten der X Sachverständigenbüro X-GmbH vom 25.8.2015 wurde nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, dass die ausgeführte Flugdachkonstruktion eine wirksame Maßnahme zum Immissionsschutz darstellt. Die Bf sind diesem Gutachten auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Dass die bauliche Anlage auch Lärmschutzzwecken dient, wird darüber hinaus durch den im verwaltungsbehördlichen Verfahren beigezogenen bautechnischen Sachverständige Ing. M V bestätigt. Für das erkennende Gericht ist daher nachvollziehbar, dass die verfahrensgegenständliche Baulichkeit die nach der maßgeblichen Widmung geforderte lärmschutzorientiere Bauausführung erfüllt.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen erübrigt sich ein Eingehen auf die von den Bf außerdem noch erhobenen Einwendungen zur Thematik der Widmungswidrigkeit des verfahrensgegenständlichen Kistenlagers mit dem ursprünglichen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde F.

Zum Einwand der Bf betreffend der Überschreitung der nach dem Bebauungsplan zulässigen Gebäudehöhe, ist auszuführen, dass es sich beim verfahrensgegenständlichen Kistenlager in der unter Punkt II.2 festgestellten Ausführung (überdacht und an zwei Seiten geschlossen) im Hinblick auf die Begriffsdefinitionen im Oö. Bautechnikgesetz 2013 um kein Gebäude nach den baurechtlichen Bestimmungen handelt (vgl. hinsichtlich des Gebäudebegriffs § 2 Z 12 leg. cit. und hinsichtlich der Definition „Schutzdach“ § 2 Z 23 leg. cit.). Die im Bebauungsplan Nr. PT 1 „Brauerei“ der Stadtgemeinde F festgelegte Gebäudehöhe ist daher im Beschwerdefall nicht maßgeblich.

IV.3. Soweit die Bf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren noch vorbringen, die Änderungen des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans der Stadtgemeinde F seien gesetz- bzw. verfassungswidrig, wird festgehalten, dass nach Einsicht in die Verordnungsakten beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Bedenken hinsichtlich der Änderungen dieser Verordnungen entstanden sind.

Im Hinblick auf ihr Vorbringen sind die Bf darauf zu verweisen, dass der Umstand, dass die Änderung eines Flächenwidmungsplanes (oder eines Bebauungsplanes) auf ein konkretes Vorhaben erfolgt, diesen nicht per se gesetzwidrig macht (vgl.

VfGH 26.2.2019, E5054/2018 mHa V72/96, 25.2.1997; siehe auch VwGH 19.12.2012, 2010/06/0135). Abgesehen davon umfassen die gegenständlichen Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde F – entgegen dem Vorbringen der Bf – nicht nur den Bereich des verfahrensgegenständlichen Kistenlagers (vgl. die Stellungnahme der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10.5.2019, ON 21 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Zum Vorbringen betreffend die Verletzung des Legalitätsprinzips hinsichtlich der im Beschwerdefall ohnedies nicht relevanten Festlegung der Gebäudehöhe im Bebauungsplan der Stadtgemeinde F wird weiters angemerkt, dass der darin definierte Bezugspunkt (Erdgeschoss-Fußbodenoberkante der Vollguthalle =0,0) im Hinblick auf die Überprüfbarkeit des Bauvorhabens durch die Baubehörde – allenfalls unter Beiziehung eines bautechnischen Sachverständigen – hinreichend bestimmt ist, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diesbezüglich keine verfassungsrechtlichen Bedenken hegt. Im Übrigen sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch im Hinblick auf die behauptete Nichteinhaltung der gesetzlichen Verfahrensregeln (vgl. § 33 Oö. ROG 1994) nicht zu einer Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof veranlasst.

IV.4. Hinsichtlich der von den Bf vorgebrachten Bedenken betreffend die Befangenheit wird festgehalten, dass der Rechtsvertreter der Bauwerberin in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 13.6.2019 glaubhaft darlegte, weder im Zuge der Bescheiderlassung noch im Zuge der Erstellung des Flächenwidmungsplanes jemals beratend oder vertretend für die Stadtgemeinde F und/oder die Bürgermeisterin und/oder für irgendwelche Mitglieder des Gemeinderates tätig gewesen zu sein. Die Bf konnten jedenfalls keine Umstände aufzeigen, die die volle Unbefangenheit des Gemeinderates als Kollegialorgan, zweifelhaft erscheinen lassen würden. Zur behaupteten Befangenheit der bescheiderlassenden Behörde sind die Bf auch darauf zu verweisen, dass durch die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eine allfällige Befangenheit als saniert anzusehen ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bestimmung § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter